

Merkblatt zur Mitgliedschaft in der SKG

Das Merkblatt dient zu ihrer Information und bezieht sich auf die Satzung der SKG in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- Die Satzung der SKG ist über den Abteilungsvorstand bzw. den Übungsleiter/Trainer erhältlich oder über die Internetseite der SKG www.skg-rossdorf.de herunterzuladen.
- Bei Minderjährigen müssen beide Erziehungsberechtigte unterschreiben. Ist nur eine Unterschrift vorhanden, gehen wir davon aus, dass ein alleiniges Sorgerecht vorliegt.
- Mit der Eintrittserklärung ist zwingend ein SEPA Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für die Beiträge abzugeben.
- Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten auf Datenträger gespeichert und ausschließlich innerhalb der SKG verwendet werden.
- Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der Erforderlichkeit für eine Mitgliedschaft im Verein. Unsere ausführlichen Datenschutzbestimmungen finden sie auf unserer Internetseite www.skg-rossdorf.de unter Datenschutz.
- Daten zu Bankverbindungen verwalten nur die Mitgliederverwalter der Beitrag führenden Abteilung und der Mitgliederverwalter des SKG-Hauptvorstandes.
- Änderungen der Bankverbindung sind umgehend bekannt zu geben, da die Kosten für erfolglose Abbuchungsversuche an das Mitglied weiterbelastet werden.
- Der Betrag der Erstabbuchung beinhaltet eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von z.Zt. 8,00 €, den jeweils gültigen monatlichen Beitrag sowie abteilungsbezogene Sonderbeiträge. Die Erstabbuchung enthält evtl. zurückliegende Zeiträume seit Beginn der Mitgliedschaft. Grundsätzlich werden die Beiträge im Voraus eingezogen.
- Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum nächsten Abbuchungstermin und hat schriftlich zu erfolgen.

Beitragsstruktur gültig ab 01.01.2018

Ausgangsbasis ist der jeweils gültige **Grundbetrag für Erwachsene** ab dem 18. Lebensjahr in Höhe von **mtl. 10,50 €**.

Als **Kinder und Jugendliche** gelten Personen vom 3. bis Vollendung des 18. Lebensjahres.

- Erwachsene über 18 Jahre zahlen grundsätzlich den vollen Beitrag
- Kinder unter 18 Jahren zahlen 75 % des Erwachsenenbeitrages
- Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr sind beitragsfrei
- Schüler und Studenten zahlen auf Antrag bis zum 25. Lebensjahr ebenfalls nur 75 % des Erwachsenenbeitrages
- Nichtaktive Erwachsene zahlen auf Antrag 80 % des Erwachsenenbeitrages
- Familien zahlen auf Antrag 80 % des Beitrages, der nach Ziffer 1,2 oder 4 zu zahlen ist.
- Die prozentualen Beiträge werden kaufmännisch gerundet.

Familien bestehen aus mindestens 3 Personen. Dies sind die Eltern, die nicht verheiratet sein müssen, Kinder (auch vor Vollendung des 3. Lebensjahres), Jugendliche sowie Schüler und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Auch Eltern, die in einer Lebensgemeinschaft leben und Kinder aus einer früheren Beziehung haben, können für sich und die Kinder Familienmitgliedschaft beantragen.